







Stadtmarketing Herborn GmbH



Beteiligungsbericht 2013

für das Wirtschaftsjahr 2012



für das Wirtschaftsjahr 2012



Vorwort des Bürgermeisters

A. Allgemeines

- 1. Kommunalrechtliche Grundlagen
- 2. Rechts- und Organisationsformen
 - 2.1. Öffentlich-rechtlich
 - 2.1.1. Eigenbetrieb
 - 2.2. Privatrechtlich
 - 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien
- 4. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen
- 5. Prüfung der Jahresabschlüsse
 - 5.1. Gesellschaften
 - 5.2. Eigenbetriebe
- 6. Gesetzliche Regelungen § 123a HGO
 - 6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes
 - 6.2. Grundlagen des Unternehmens
 - 6.3. Unternehmenskennzahlen
 - 6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt
 - 6.5. Unternehmensverlauf und -entwicklung
 - 6.6. Darstellung der Bezüge
- 7. Vermögensrechnung (Bilanz)

B. Übersichten Beteiligungsstruktur

- 1. Konzernübersicht
- 2. Beteiligungsstruktur
- 3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen



für das Wirtschaftsjahr 2012



C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

- 1. Bäderbetrieb Herborn
- 2. Stadtmarketing Herborn GmbH
- 3. Vogelpark Herborn GmbH
- 4. Stadtwerke Herborn GmbH

D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

E. Impressum



für das Wirtschaftsjahr 2012



Vorwort

Im Rahmen der Erfüllung der Daseinsvorsorge und für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger bietet die Stadt Herborn umfassende öffentliche Dienstleistungen an. Neben zahlreichen Vereinen und Verbänden nehmen auch die Eigenbetriebe und verschiedene Gesellschaften diverse Aufgaben wahr, die für das Gemeinwohl unserer Stadt sorgen.

Die Stadt Herborn engagiert sich in derartigen Unternehmen, damit Lebensqualität und Infrastruktur bewahrt und für die Zukunft gefördert werden.

Mit Inkrafttreten der HGO-Novelle 2005 sind die Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts bzw. der kommunalwirtschaftlichen Betätigung geändert worden.

Im Rahmen dieser Gemeindehaushaltsrechtsreform wurden die Gemeinden verpflichtet, zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

Hiermit lege ich Ihnen den Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2013 für das Wirtschaftsjahr 2012 vor. In diesem Bericht sind die Unternehmensdaten der Gesellschaften, an denen die Stadt mindestens über 20% der Anteile verfügt, dargestellt.

Daneben wurde der Eigenbetrieb Bäder, der zwar nicht unter die Regelungen der HGO-Novelle 2005 fällt, ebenfalls nachrichtlich erwähnt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Herborn, im Februar 2014

Hans Benner Bürgermeister



für das Wirtschaftsjahr 2012



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanzund Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. I S. 218) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

- 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die am 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

- 1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
- 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
- 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Stadt/Gemeinde zur Information von Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 - (diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
 - a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend,
 um die Beteiligung zu begründen?
 - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)



für das Wirtschaftsjahr 2012



- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000,--€) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.



für das Wirtschaftsjahr 2012



3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

- 1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
- 2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.



für das Wirtschaftsjahr 2012



4. <u>Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen</u>

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichtungs- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

- 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
- 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
- 3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichtungs- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.



für das Wirtschaftsjahr 2012



5. <u>Prüfung der Jahresabschlüsse</u>

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG). Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.



für das Wirtschaftsjahr 2012



6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushalsrechtes wurde der § 123 a Hessische Gemeindeordnung, der die Erstellung und der Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2013 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2012.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Förderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Vorausetzungn nach § 121 HAG – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der



für das Wirtschaftsjahr 2012



Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2012.

6.1.4. Unternehmensverlauf und -entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2012 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2013.

6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch, so dass diese nicht genannt werden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Stadt Herborn erstellt zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach "Verbundenen Unternehmen" und Beteiligungen" unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position "Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen" werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der



für das Wirtschaftsjahr 2012



Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

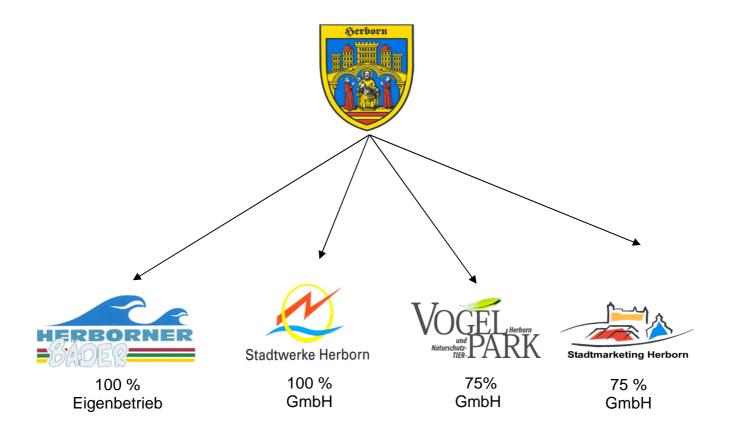
- 1. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Herborn zum 01.01.2007 wurde im November 2010 vom Magistrat aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.
- 2. Das Rechnungsprüfungsamt hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- 3. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2010 wurde die Eröffnungsbilanz gem. § 59 GemHVO festgestellt.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Beteiligungen der Stadt Herborn





für das Wirtschaftsjahr 2012



Eigenbetrieb der Stadt Herborn



für das Wirtschaftsjahr 2012



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

Betriebskommission

Aufgrund der Kommunalwahl am 27.03.2011, sowie anschließende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich folgende Besetzung der Betriebskommission:

Hans Benner, Bürgermeister

Rainer Nöllge, 1. Stadtrat, verstorben am 26.02.2012

Brigitte Sinzig, Stadträtin ab 02.04.2012 (Nachf. für R. Nöllge)



für das Wirtschaftsjahr 2012



Ansgar Roth, Stadtrat

Rolf Dietermann, Stadtverordneter

Ursula Vollmer, Stadtverordnete

Halit Erdemir, Stadtverordneter

Sigrid Winkler, Stadtverordnete

Kurt Meinl, Stadtverordneter

Helmut Cordes, Stadtverordneter

Klaus Enenkel, Stadtverordneter

Peter Wichterle, Personalratsmitglied, bis 01.05.2012

Ursula Totaro, Personalratsmitglied, ab 07.05.2012

Katja Weber, Personalratsmitglied, ab 07.05.2012

Betriebsleiter

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt, vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes, die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs.

Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Die beiden Freibäder wurden in den letzten Jahren saniert und auf einen technisch guten Stand gebracht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.



für das Wirtschaftsjahr 2012



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 2012 TEuro 93,5. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr 2011 um TEuro 21,9 bzw. 30,6 % erhöht.

Hauptursächlich für die Erhöhung zum Vorjahr sind, bei unveränderten Tarifen, witterungsbedingt höhere Besucherzahlung in den Freibädern.

Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden i. H. von TEuro 204,4 durchgeführt. Die Bilanzsumme nahm um TEuro 6,8 auf TEuro 20.809,9 ab.

Die Minderung der sonstigen betrieblichen Erträge um TEuro 34,0 auf TEuro 23,5 betrifft hauptsächlich den Rückgang der Gewinne aus den Abgängen des Anlagevermögens.

Der Materialaufwand ist vorrangig aufgrund erhöhter Energiekosten um TEuro 18,6 auf TEuro 217,2 gestiegen.

Der Anstieg des Personalaufwands um TEuro 18,5 auf TEuro 427,5 betrifft hauptsächlich die Erhöhung der Rückstellung für Urlaub und Überstunden sowie die Tarifsteigerung von 3,5 %.

Unter den Finanzerträgen wird der für das Jahr 2012 von der Stadtwerke Herborn GmbH abzuführende Betrag i. H. von TEuro 741,5 ausgewiesen.

3. Unternehmenskennzahlen

Unternehmenskennzahlen	2012 TEuro	2011 TEuro	Veränderung 2012- 2011 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	17.354,9	17.262,9	92,0
Umlaufvermögen	3.455,0	3.553,8	-98,8
Bilanzsumme	20.809,9	20.816,7	-6,8
Passiva			
Eigenkapital	2.214,4	2.214,4	0
Rückstellungen	18.040,2	18.035,0	5,2
Verbindlichkeiten	555,3	567,1	-11,8
Bilanzsumme	20.809,9	20.816,7	-6,8



für das Wirtschaftsjahr 2012



Gewinn- u. Verlustrechnung

	01.0131.12.2012		01.0131.12.2011		Änderung zum Vorjahr	
	Teuro	%	Teuro	%	Teuro	%
Umsatzerlöse	93,5	100,0	71,6	100,0	21,9	30,6
zzgl. sonstige betriebliche Erträge	23,5	25,1	57,5	803,0	- 34,0	- 59,1
abzgl. Materialaufwand	217,2	232,3	198,6	277,4	18,6	9,4
Rohergebnis	- 100,2	- 107,2	- 69,5	- 97,1	- 30,7	- 44,2
abzgl. Personalaufwand	427,5	457,2	409,0	571,2	18,5	4,5
abzgl. Abschreibungen	112,3	120,1	108,5	151,5	3,8	3,5
abzgl. sonstige betriebl. Aufw.	89,0	95,2	112,6	157,3	- 23,6	- 21,0
Betriebsergebnis	- 729,0	- 779,7	- 699,6	- 977,1	- 29,4	- 4,2
zzgl. Finanzerträge	749,8	801,9	722,3	1.008,8	27,5	3,8
abzgl.Finanzaufwand	20,7	22,1	22,7	31,7	- 2,0	- 8,8
Finanzergebnis	729,1	779,8	699,6	977,1	29,5	4,2
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Feinplanung für ein Hallen-/Freibad an dem Standort des jetzigen Freibades Herborn ist im vorangegangenen Jahr abgeschlossen worden. Die Planer haben ein Konzept mit Alleinstellungsmerkmalen entwickelt, welches sich mit einem Investitionsvolumen von rd. Euro 9 Mio. realisieren lassen würde. Zwischenzeitlich ist das Förderprogramm des Landes ausgelaufen, so dass bei einer Realisierung mit höheren Eigenmitteln gerechnet werden muss.

Die Finanzbehörde hat die Organschaft mit der Stadtwerke Herborn GmbH nicht anerkannt. Eine Entscheidung über das Beschreiten des Klageweges obliegt den Gremien der Stadtwerke Herborn GmbH.

Für das Jahr 2013 wird ein Jahresverlust i. H. von TEuro 743,45 geplant. Die Veräußerung des Grundstücks des 2010 geschlossenen Wellenbades sollte im Jahr 2012 zu einem Preis i. H. von TEuro 1.619,9 realisiert werden und wurde in der Planung berücksichtigt. Da die Bedingungen der geplanten Gesamtmaßnahme auf der Erwerberseite nicht vollständig geklärt werden konnten, soll ein Vertragsabschluss im Jahr 2013 realisiert werden.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn



für das Wirtschaftsjahr 2012



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die F\u00forderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verb\u00e4nden, Bildung, Wirtschaft und Beh\u00forden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage in Höhe von
 6.250,-- € (25 %)

1.4. Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%) Werbering Herborn e.V. (25%)



für das Wirtschaftsjahr 2012



Aufsichtsrat

Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)

Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)

Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)

Jürgen Brandenburger (Herborner Werbering e.V.)

Raffael Frusico (Stadt Herborn)

Dorothea Garotti (Stadt Herborn)

Ruth Maier (Stadt Herborn)

Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)

Ilse In het Panhuis (Stadt Herborn)

Felix Reck (Stadt Herborn)

Horst Schade (Stadt Herborn)

Jens Trocha (Stadt Herborn)

Geschäftsführung

Verwaltungsangestellter Bernd Rademacher

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.



für das Wirtschaftsjahr 2012



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Der Geschäftsverlauf 2012 verlief überwiegend identisch mit dem des Jahres 2011. Weiterhin sehr positiv ist die Entwicklung des Tourismus zu konstatieren. Mit mehr als 60.000 Übernachtungen, die sich sowohl auf Hotels als auch auf unsere zahlreichen attraktiven Ferienwohnungen verteilen, wurde die vor ca. 5 Jahren angepeilte Marke erstmals erreicht.

Auf dem touristischen Sektor besteht mittlerweile eine enge Zusammenarbeit mit den umliegenden Kommunen Dillenburg, Haiger, Driedorf, Breitscheid und Greifenstein. Zusammen präsentierten wir uns auf dem Hessentag in Wetzlar, was gerade für die Stadt Herborn zu einer enormen Nachfrage nach Prospekten und Stadtführungen führte. Die Steigerung der erwähnten Übernachtungszahl kann durchaus hiermit in Verbindung gebracht werden. Der speziell für den Hessentag entwickelte und dort erstmalig verteilte, gemeinsame Imageprospekt erfreut sich seitdem großer Beliebtheit.

Die Anzahl der Stadtführungen stieg im Berichtsjahr von 231 auf 265. Insgesamt rd. 6.500 Personen nahmen an diesen teil. Als immer wieder bemerkenswert wird von unseren Gästen die große Vielfalt der Führungen lobend erwähnt.

Weiterhin großer Beliebtheit erfreuen sich die traditionellen Herborner Veranstaltungen. Neben dem Wein- und Sommerfest, dem "Rock im Stadtpark" und dem Kinderfest haben sich insbesondere die gemeinsam mit dem Herborner Werbering durchgeführten Erdbeer- und Kartoffelsonntage zu absoluten Highlights entwickelt, die bei entsprechender Witterung tausende von Besuchern in die Stadt locken. Zusätzlich wurde im vergangenen Jahr ein sogenannter "Brutzel-Sonntag" eingeführt, der ebenfalls auf Anhieb ein Erfolg wurde. Als großen Erfolg können die Aktionen in der Vorweihnachtszeit betrachtet werden, die täglich von Hunderten Besuchern in Anspruch



für das Wirtschaftsjahr 2012



genommen wurden. Leider nicht angenommen wurde die "Hinhör"-Veranstaltung am Pfingstsonntag. Trotz namhafter Künstler blieb die Besucherzahl hinter den Erwartungen zurück.

Für die Liebhaber klassischer Musik veranstaltete die Stadtmarketing GmbH im vergangenen Jahr erstmals eine "Italienische Nacht" in der Aula der Hohen Schule, die bereits nach wenigen Tagen nach Ankündigung ausverkauft war.

Der zum 2. Mal ausgerichtete "Open Air Kino-Sommer" im Stadtpark lockte rd. 600 Besucher an und war damit im Bereich Mittelhessens die mit am bestbesuchte Veranstaltung.

Ein, von den Stadtwerken Herborn entwickeltes, bundesweit einmaliges Konzept, die bislang unansehnlichen Stromkästen mit dekorativen Hüllen und QR-Codes zu versehen, wurde von der Stadtmarketing GmbH tatkräftig unterstützt. Viele Besucher nutzen mittlerweile diese Möglichkeit, unsere Stadt auf eigene Faust zu erkunden, ohne auf fachkundige Kommentare verzichten zu müssen.

Ebenfalls steigende Teilnehmerzahlen verzeichnet der gemeinsam mit dem Herborner Turnverein zum 2. mal ausgerichtete Silvesterlauf. Nach ca. 130 Teilnehmern in 2011, waren im vergangenen Jahr bereits 270 Läuferinnen und Läufer am Start. Überlegungen, den Lauf wieder in die Innenstadt zu verlegen, werden derzeit angestellt.

2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2012 81,3 TEuro nach 44,9 TEuro im Vorjahr.



für das Wirtschaftsjahr 2012



2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und -pflege

2.4. Investitionen

Die Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von 10,6 TEuro getätigt (Vorjahr 5,6 TEuro). Die Abschreibungen betrugen 4,3 TEuro.

2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter Einlagen von TEuro 346,4 geleistet.

2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für einen Festangestellten und Aushilfen. Die Personalaufwendungen haben sich um 18,9 Teuro erhöht. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 17,9 % (Vorjahr 11,1 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 82,1 % (Vorjahr 88,9 %) der Bilanzsumme.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Die liquiden Mittel betragen 96,4 TEuro (77,1 %), im Vorjahr 124,3 TEuro (85,3 %)

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 9,9 % (Vorjahr 8,7 %), die Rückstellungen von 5,0 % (Vorjahr 4,1 %) der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote beträgt 85,1 % (Vorjahr 87,2 %)

3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

3.3. Ertragslage

Das Betriebsergebnis von -367,3 TEuro verschlechterte sich um 17,6 Teuro gegenüber dem Vorjahr. Ursache hierfür sind die gestiegenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (42,4 TEuro) und Personalaufwendungen (+18,9 TEuro). Die von der GmbH an die Stadt Herborn zu zahlenden Bauhofkosten in Höhe von rund 68 TEuro wurden in 2012 erstmalig detailliert abregechnet und gezahlt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres beträgt 367,0 TEuro (Vorjahr 349,1 TEuro) und entspricht nicht ganz unseren Erwartungen.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Unternehmenskennzahlen	2012 TEuro	2011 TEuro	Veränderung 2011- 2012 TEuro	
Bilanz				
Aktiva				
Anlagevermögen	22,4	16,1		6,3
Umlaufvermögen	102,6	129,5	-	26,9
Bilanzsumme	125,0	145,7	-	20,7
Passiva				
Eigenkapital	106,4	127,0	-	20,6
Rückstellungen	6,3	6,0		0,3
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0		0,0
Verbindlichkeiten	12,4	12,7	-	0,3
Bilanzsumme	125,0	145,7	-	20,7
Gewinn- und Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	81,3	44,9		36,4
+ sonstige betriebliche Erträge	11,3	4,2		7,1
- Materialaufwand	0,7	2,1	-	1,4
= Rohergebnis	91,9	47,0		44,9
- Personalaufwand	76,3	57,4		18,9
- Abschreibungen	4,3	3,1		1,2
- Sonst. betr. Aufwendungen	378,6	336,2		42,4
= Betriebsergebnis	- 367,3	- 349,7		7,6
+ Finanzerträge	0,3	•		,5
= Finanzergebnis	0,3	0,8	-	,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 366,9	- 348,9	-	8,0
- Sonstige Steuern	0,1	0,2	-	0,1
= Jahresergebnis	- 367,0	- 349,1	-	17,9

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt. Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

5.1. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Geschäftsführung hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- a. Mit durchgreifenden Verbesserungen der Ertragslage ist vorerst nicht zu rechnen.
- b. Risiken der künftigen Entwicklung erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft.

zu a-b) Die Gesellschaft hat ihren satzungsmäßigen Zweck (Förderung des Fremdenverkehrs, Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn, Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation, etc.) von dem vormals städtischen Amt für Sport und Kultur übernommen. Ein kostendeckender Betrieb dieser hoheitlichen Aufgaben wird von den Gesellschaftern nicht erwartet. Die Gesellschaft ist weiterhin auf Liquiditätshilfen des Hauptgesellschafters angewiesen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

5.2. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung

Chancen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sehen wir aufgrund der verbesserten gesamtwirtschaftlichen Lage und der touristischen Weiterentwicklung unserer Stadt. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades unserer Stadt durch Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge und der



für das Wirtschaftsjahr 2012



Generierung von Sponsorengeldern werden die positive Entwicklung unterstützen.

Risiken für die künftige Entwicklung erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft.

Wir werden voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

Auf der Grundlage unserer Erfahrungen und der geplanten Aktivitäten erwarten wir in den nächsten beiden Jahren leichte Umsatzsteigerungen verbunden mit steigenden Jahresfehlbeträgen und wachsendem Liquiditätsbedarf.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Vogelpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Naturschutz- und Förderverein Vogelpark Herborn- Uckersdorf e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter
 Vertreter)
 375 Stimmen
- Naturschutz- und F\u00f6rderverein Vogelpark Herborn- Uckersdorf e.V.
 (Vorstand)
 125 Stimmen



für das Wirtschaftsjahr 2012



Aufsichtsrat

Nach den Vorstandswahlen am 08.04.2013 des Naturschutz- und Fördervereins Vogelpark Herborn-Uckersdorf e.V. ergibt sich folgende Besetzung des Aufsichtsrates:

Herr Bürgermeister Hans Benner, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Dr. Wilhelm Sbresny (Stadt Herborn)

Herr Helmut Cordes (Stadt Herborn)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Herr Jochen Discher (Vogelpark e. V.)

Frau Susanne Kuhlmann-Wohner (Vogelpark e. V.)

Herr Dr. Uwe Peters (Vogelpark e.V.)

Geschäftsführung

Dipl. Biol. Wolfgang Rades, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.



für das Wirtschaftsjahr 2012



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Ertragslage ist durch die im Geschäftsjahr gegenüber dem vorangegangenen Rekordjahr 2011 um 9 % gesunkenen Besucherzahlen geprägt. Für die gesunkenen Besucherzahlen zeichnete sich, ähnlich wie in den meisten anderen deutschen Tiergärten, der ungünstige Witterungsverlauf verantwortlich.

Infolgedessen sanken die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr um 13,4 TEuro auf 209,6 TEuro. Neben gestiegenen Kosten u.a. im Bereich des Personalwesens und der Energieversorgung fällt auf der Einnahmenseite zudem der Rückgang aus Spenden (minus 10,2 TEuro) und Bußgeldern (minus 5 TEuro) besonders negativ ins Gewicht! Insgesamt resultiert ein Jahresdefizit in Höhe von 10,5 TEuro.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Der Geschäftsverlauf im Jahre 2012 bestätigt das im Beteiligungsbericht für 2011 genannte Risiko, dass trotz der möglichen Erweiterung des Parks auf maximal 2,5 Hektar Fläche und einer möglichen Steigerung der Besucherzahl auf bis zu 70.000 im Jahr, der Park am jetzigen Standort kaum wesentlich wirtschaftlicher geführt werden kann. Aus Erfahrungen ist dafür eine Jahresbesucherzahl von mehr als 100.000 erforderlich. Erneut wurde deutlich, dass es an dem derzeitigen Standort an "Laufkundschaft" fehlt, wodurch eine besonders starke Witterungsabhängigkeit gegeben ist. Deswegen wird derzeit in den städtischen Gremien eine Machbarkeitsstudie für die Verlagerung des Vogelparks in die Au am Rand der Kernstadt Herborns diskutiert. Möglichkeiten zur Finanzierung eines solchen Vorhabens werden in diesen Monaten eruiert.



für das Wirtschaftsjahr 2012



3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2012 TEuro	2011 TEuro	Veränderung 2012 – 2011 TEuro	
Bilanz				
Aktiva				
Anlagevermögen	366,2	377,4	- 11,2	
Umlaufvermögen	70,4	72,6	- 2,2	
Rechnungsabgrenzungsposten	0,2	0,1	0,1	
Bilanzsumme	436,8	450,0	- 13,2	
Passiva				
Eigenkapital	392,9	403,4	- 10,5	
Rückstellungen	13,0	14,0	- 1,0	
Verbindlichkeiten	19,8	18,6	1,2	
Rechnungsabgrenzungsposten	11,2	14,2	- 3,0	
Bilanzsumme	436,8	450,0	- 13,2	
Gewinn- u. Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	209,6	223,0	- 13,4	
+ andere aktivierte Eigenleistung	31,8	18,7	13,1	
+ sonstige betriebliche Erträge	164,9	123,5	41,4	
- Materialaufwand	40,3	40,6	- 0,3	
- Personalaufwand	254,7	230,9	23,8	
- Abschreibungen	18,4	17,2	1,2	
- sonst. betr. Aufwendungen	103,5	80,3	23,2	
+ Finanzerträge	0,3	0,3	0,0	
- Finanzaufwand	0,0	0,0	0,0	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 10,3	- 3,5	- 6,8	
Ertragssteuern	0,0	0,3	- 0,3	
Sonstige Steuern	0,2	0,2	0,0	
Jahresergebnis	- 10,5	- 4,0	- 6,5	

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Es werden keine Vergütungen gezahlt.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von - und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt

1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

Aufsichtsrat

Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)

Hans Jackel (stellvertretender Vorsitzender)

Helmut Echternacht

Dorothea Garotti

Klaus Enenkel

Ansgar Roth

Jörg-Michael Müller

Manfred Stracke

Raffael Fruscio

Jörg Menger

Uwe Wolter

Horst Betz

Christoph Rosport



für das Wirtschaftsjahr 2012



Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um 1.662,5 TEuro auf 19.685,8 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 7.764,8 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 1.910,0 TEuro. Erhöht um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 1.982,8 TEuro. Dieses liegt um 1.733,0 TEuro unter dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach Abzug der Ertrags- und sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn 1.469,2 TEuro. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages zu dem Eigenbetrieb "Bäderbetrieb Herborn" wird ein Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 741,5 TEuro ausgeschüttet. Der andere Teil des Gewinns wird mit 727,7 TEuro in die andere Gewinnrücklage eingestellt.



für das Wirtschaftsjahr 2012



3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2012 TEuro	2011 TEuro	Veränderung 2012 – 2011 TEuro		
Bilanz					
Aktiva					
Anlagevermögen	14.091,5	13.894,9	196,6		
Umlaufvermögen	12.841,6	13.514,2	- 672,6		
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,5	- 0,5		
Bilanzsumme	26.933,1	27.409,7	- 476,6		
Passiva					
Eigenkapital	20.748,2	20.020,6	727,6		
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	56,2	63,6	- 7,4		
empfangene Ertragszuschüsse	499,9	623,1	- 123,2		
Rückstellungen	2.193,7		- 49,5		
Verbindlichkeiten	3.435,2	4.459,3	- 1.024,1		
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0		
Bilanzsumme	26.933,1	27.409,7	- 476,6		
Gewinn- und Ver	lustrechnun	g			
Umsatzerlöse	19.685,8	18.023,3	1.662,5		
+ andere aktivierte Eigenleistungen	115,0	118,7	-3,7		
+ sonstige betriebliche Erträge	2.806,7	2.977,7	-171,0		
- Materialaufwand	14.842,7	12.451,6	2.391,1		
Rohergebnis	7.764,8	8.668,1	-903,3		
- Personalaufwand	2.823,1	2.494,7	328,4		
- Abschreibungen	1.468,0	1.471,2	-3,2		
- sonst. betr. Aufwendungen	1.563,7	1.041,0	522,7		
Betriebsergebnis	1.910,0	3.661,2	-1.751,2		
+ Finanzerträge	105,0	74,7	30,3		
- Finanzaufwand	32,4	20,1	12,2		
Finanzergebnis	72,6	54,6	18,0		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.982,8	3.715,8	- 1.733,0		
- EE-Steuern	488,4	1.020,2	-531,8		
- sonstige Steuern	25,2	27,4	-2,2		
+/- Erträge aus					
Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	- 741,5	- 717,9	- 23,6		
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	727,7	1.950,3	-1.222,5		
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0		

Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt



für das Wirtschaftsjahr 2012



4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Anlagen



für das Wirtschaftsjahr 2012



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
 - 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 - 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 - 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

- 1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt. Die Beteiligung der Gemeinden soll dabei einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Ist trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen, kann die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern. Die Ergebnisse der Markterkundung sind der Aufsicht vorzulegen. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.
- 1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten
 - 1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
 - 2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
 - 3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(4) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden



für das Wirtschaftsjahr 2012



Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.
- (5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn
 - 1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
 - 2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass
 - 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
 - 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
 - 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122

Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
 - 1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,



für das Wirtschaftsjahr 2012



- 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
- 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.
- (3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.
- (4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt,so hat sie darauf hinzuwirken, dass
 - 1) in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 - 2) nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.
- (6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

- (1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBI. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBI. I S. 671), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie
 - 1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
 - 2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass der Gemeinde in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

- (1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über
 - 1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
 - 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 - 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
 - 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.



für das Wirtschaftsjahr 2012



(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

- (1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBI. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBI. I S. 492).
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
- (3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.



für das Wirtschaftsjahr 2012



- (2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.
- (5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.
- (6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:
 - 1 den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
 - 2 die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - 3 die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 - 4 die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 5 die Ergebnisverwendung,
 - 6 die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die



für das Wirtschaftsjahr 2012



Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- 1. Bedienstete der Anstalt,
- 2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
- (8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.
- (10)§ 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.
- (11)Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (12)Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBI. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBI. I S. 302), keine Anwendung.

§ 127

Eigenbetriebe

- (1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.
- (2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen.
- (3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Anzeige

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
 - 1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, 2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
 - 2. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
 - 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 53

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen
 - 1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt:
 - 2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 - 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) ¹ Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. ² Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.



für das Wirtschaftsjahr 2012



§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

- (1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- (2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.



für das Wirtschaftsjahr 2012



Impressum

<u>Herausgeber</u>: Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39 35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination: Fachbereich Finanzen

Michael Benner (Fachbereichsleiter)

Tel.: 02772/708-220

e-mail: m.benner@herborn.de